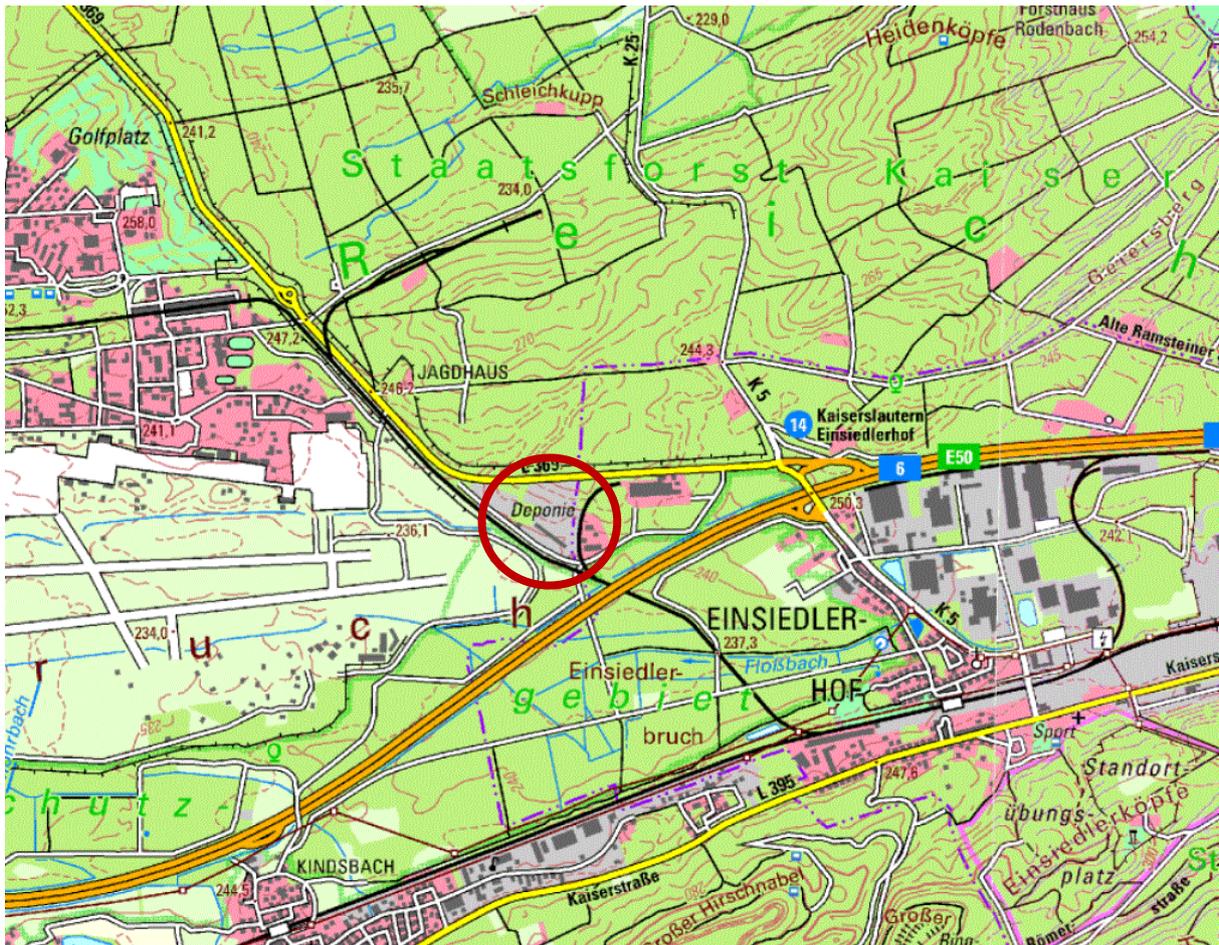


VERBANDSGEMEINDE WEILERBACH

1. Teiländerung des Flächennutzungsplanes Verbandsgemeinde Weilerbach, Teilbereich Class III in der OG Weilerbach



Begründung

Stand: 05.03.2025

*Offenlageexemplar
gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB*

Erstellt durch WVE GmbH, Kaiserslautern
Dipl.-Ing. H.-W. Schlunz
Dipl.-Ing. J. Wundsam

WVE
Kaiserslautern GmbH

Inhaltsverzeichnis

1. ALLGEMEINES	4
1.1 Aufstellungsbeschluss	4
1.2 Wirksamkeit	5
2. PLANUNGSERFORDERNIS	5
2.1 Planungsleitsätze	5
2.2 Gründe für die Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes.....	5
3. EINFÜGUNG IN DIE GESAMTPLANUNG.....	6
4. ANGABEN ZUM PLANGEBIET	9
4.1 Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches.....	9
4.2 Bestands- und Planungssituation.....	9
4.3 Erschließung.....	9
4.4 Ver- und Entsorgung.....	10
4.4.1 Wasser/Strom.....	10
4.4.2 Entwässerungskonzept.....	10
4.5 Naturschutzrechtliche Situation.....	10
4.6 Altlasten, Ablagerungen und Verdachtsflächen.....	10
4.7 Archäologie.....	11
5. BETEILIGUNG DER BÜRGER UND BEHÖRDEN	11
5.1 Frühzeitige Bürgerbeteiligung	11
5.2 Frühzeitige Behördenbeteiligung	11
6. AUSLEGUNG	11
6.1 Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB.....	11
6.2 Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB.....	12
7. ABWÄGUNG	12
7.1 Allgemeines	12
7.2 Abwägung im Rahmen der frühzeitigen Bürger- und Behördenbeteiligung	12
7.3 Abwägung im Rahmen der förmlichen Bürger- und Behördenbeteiligung	12
8. AUSWIRKUNGEN FLÄCHENNUTZUNGSPLANFORTSCHREIBUNG	12
9. FLÄCHENANGABEN	13

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Auszug aus dem Landesentwicklungsprogramm IV Rheinland-Pfalz.....	6
Abbildung 2: Auszug ROP IV Westpfalz	7
Abbildung 3: Auszug FNP - VG Weilerbach (Quelle: Verbandsgemeinde Weilerbach).....	8
Abbildung 4: Gegenüberstellung Bestand und Planung.....	9

Anlagen

- Umweltbericht; inkl. Bestands-, Konflikt und Maßnahmenplan (Anlage 1)
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) (Anlage 2)
- FFH-Vorprüfung (Bericht inkl. Planteil) (Anlage 3)
- Entwässerungskonzept, (Erläuterungsbericht und Planteil) (Anlage 4)

1. ALLGEMEINES

Das Plangebiet liegt innerhalb der Konversionsfläche der US-Streitkräfte Air Base Ramstein und wurde ehemals als Treibstofflager genutzt. Im Jahr 2007 wurde das Gelände „Class III“ an die Stadtentwässerung Kaiserslautern AöR (kurz: STE) verkauft. Um die zeitnahe Realisierung der geplanten Vorhaben bzw. künftigen Nutzungen unter anderem als Klärschlamm Lagerung und Grünschnitzaufbereitung sicherzustellen, wird die Aufstellung des Bebauungsplanes „Industriegebiet Class III“ im Regelverfahren notwendig. Das Betriebsgelände (Flurstück Nr. 3458/11) befindet sich in der südlichen Gemarkung von Weilerbach in der Verbandsgemeinde Weilerbach, südlich der Landesstraße L369 und nördlich der Bundesautobahn A6.

Der räumliche Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 11,9 ha. Die Fläche gliedert sich in einen nördlichen und südlichen Teilbereich mit unterschiedlichen nachmilitärischen Nutzungen auf.

Im Regelverfahren nach dem BauGB ist das Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB zu beachten, welches von einer Entwicklung der Festsetzungen aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes ausgeht.

Für den Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit gleicher Abgrenzung durch die Ortsgemeinde Weilerbach in der Sitzung des Ortsgemeinderates die Aufstellung des Bebauungsplanes „Industriegebiet Class III“ beschlossen.

Die Aufstellung des „Bebauungsplanes Industriegebiet Class III“ und die erste Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Weilerbach erfolgt gem. § 8 Abs. 3 BauGB im sogenannten Parallelverfahren.

Der zu den beiden Bauleitplänen gem. § 2 a BauGB auszuarbeitende Umweltbericht wird, da die beiden Verfahren parallel durchgeführt werden, als gemeinsamer Umweltbericht erstellt.

Die vorliegende 1. Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Weilerbach für den Teilbereich der Ortsgemeinde Weilerbach ist erforderlich, um dem Entwicklungsgebot zu entsprechen und die städtebauliche Entwicklung und Ordnung im Bereich des Geltungsbereiches des „Industriegebiet Class III“ auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung zu sichern.

Die aktuelle Darstellung des Flächennutzungsplanes deckt sich nicht mit der derzeitigen und geplanten Nutzung. Das Plangebiet wird aktuell als Sonderfläche „Militär“ dargestellt und soll im vorliegenden Verfahren zur gewerblichen Baufläche (G) abgeändert werden.

1.1 Aufstellungsbeschluss

Die 1. Teiländerung des Flächennutzungsplanes wurde am 30.09.2024 vom Rat der Verbandsgemeinde Weilerbach beschlossen und am 30.09.2024 gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Die vorliegende Fortschreibung wird parallel zu der Aufstellung des Bebauungsplanes „Industriegebiet Class III“ durchgeführt.

1.2 Wirksamkeit

Mit dem Inkrafttreten 1. Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Weilerbach werden die Darstellungen des genehmigten Flächennutzungsplanes in dem betreffenden Bereich aufgehoben und durch die neue Darstellung ersetzt. Abgesehen von diesen Teilbereichen behält der rechtsgültige Flächennutzungsplan sowie die zugehörige Begründung seine Wirksamkeit.

2. PLANUNGSERFORDERNIS

2.1 Planungsleitsätze

Die 1. Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Weilerbach im Teilbereich Class III der Ortsgemeinde Weilerbach hat zum Ziel eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung zu sichern und eine zum Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung zu gewährleisten sowie dazu beizutragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln. Darüber hinaus gilt es die Wildkatzenpopulation zu beachten und mit entsprechenden Maßnahmen zu schützen.

2.2 Gründe für die Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes

Im Wesentlichen wird die 1. Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Weilerbach für den Teilbereich Class III der Ortsgemeinde Weilerbach erforderlich, um im Bereich des Bebauungsplanes „Industriegebiet Class III“ die städtebauliche Entwicklung und Ordnung der beschriebenen Planungsanlässe zu sichern.

Wie dargelegt beinhaltet die Entwicklung und Ordnung dieser Planungsanlässe eine Teilfortschreibung auf Ebene des Flächennutzungsplanes, um auf der Ebene vorbereitenden Bauleitplanung die notwendigen Voraussetzungen zur Einhaltung des Entwicklungsgebotes zu schaffen. Ziel ist es, das Industriegebiet im Bereich „Class III“ zu forcieren. Mit dieser Änderung werden die Unternehmen im Bestand und die weitere gewerblich – industrielle Entwicklung der Fläche bauplanungsrechtlich gesichert sowie die Schaffung und der Erhalt von Arbeitsplätzen gefördert.

3. EINFÜGUNG IN DIE GESAMTPLANUNG

Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz 4. Teilfortschreibung

Im LEP IV werden für das Plangebiet folgende Vorgaben und Entwicklungsziele benannt:

- Großräumig bedeutsamer Freiraumschutz (grüne Schraffur)
- Landesbedeutsamer Bereich für den Grundwasserschutz

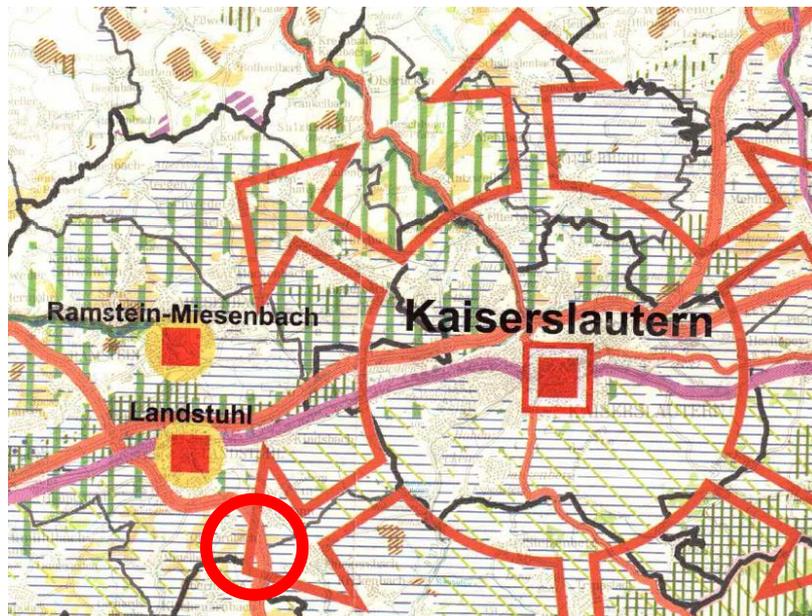


Abbildung 1: Auszug aus dem Landesentwicklungsprogramm IV Rheinland-Pfalz

Durch die Überplanung einer bestehenden Fläche (Sondergebietsfläche Militär) ist nicht mit erheblichen negativen Auswirkungen auf den Freiraum- und Grundwasserschutz zu rechnen.

Regionaler Raumordnungsplan

Die Ortsgemeinde Weilerbach ist im Zentrale-Orte-Konzept als Grundzentrum ausgewiesen. Innerhalb des Ortes sind zentralörtliche Einrichtungen der Grundversorgung (z. B. Arzt, Apotheke, Einzelhandel) vorhanden.

Der Regionale Raumordnungsplan IV Westpfalz stellt den Geltungsbereich als Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe (s. Abb. 2, graue Darstellung), Sonderfläche Bund (s. Abb. 2, gelbe Linie) sowie als sonstige Waldflächen (s. Abb. 2, hellgelbe Darstellung) dar. Das Plangebiet wurde bis 2007 militärisch genutzt.

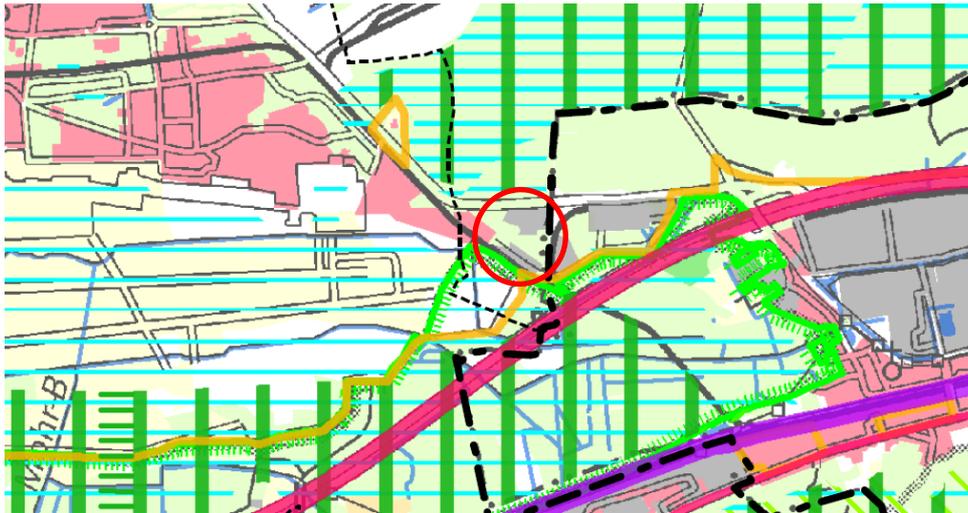


Abbildung 2: Auszug ROP IV Westpfalz

Das Plangebiet wird bereits als Gewerbe- und Industriefläche (s. Abb. 2 – graue Fläche) dargestellt. Die Vorhaben des Regionalen Raumordnungsplanes stehen der Planung damit nicht entgegen.

Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Weilerbach ist rechtskräftig. Er stellt den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Industriegebiet Class III“ als „Sonderfläche Militär“ dar.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine ehemalige militärische Fläche und einen Altstandort. Das Grundstück wurde im Jahr 2007 von der Stadtentwässerung Kaiserslautern AöR (kurz STE) gekauft. Die bisherige gewerbliche Flächennutzung erfolgte auf Grundlage von bestehenden BImSchG-Genehmigungen.

Die Teilfläche „Class III“ wurde im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes nicht als Gewerbefläche berücksichtigt und nicht in das Gewerbeentwicklungskonzept einbezogen. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes „Industriegebiet Class III“ (Parallelverfahren) bereits bestehende gewerbliche Nutzflächen bauplanungsrechtlich gesichert werden sollen und die genehmigungsrechtliche Grundlage nach dem Immissionsschutzrecht geschaffen werden soll, wird durch die Flächenausweisung die Gewerbeflächenentwicklungskonzeption der Verbandsgemeinde Weilerbach nicht nachhaltig berühren.

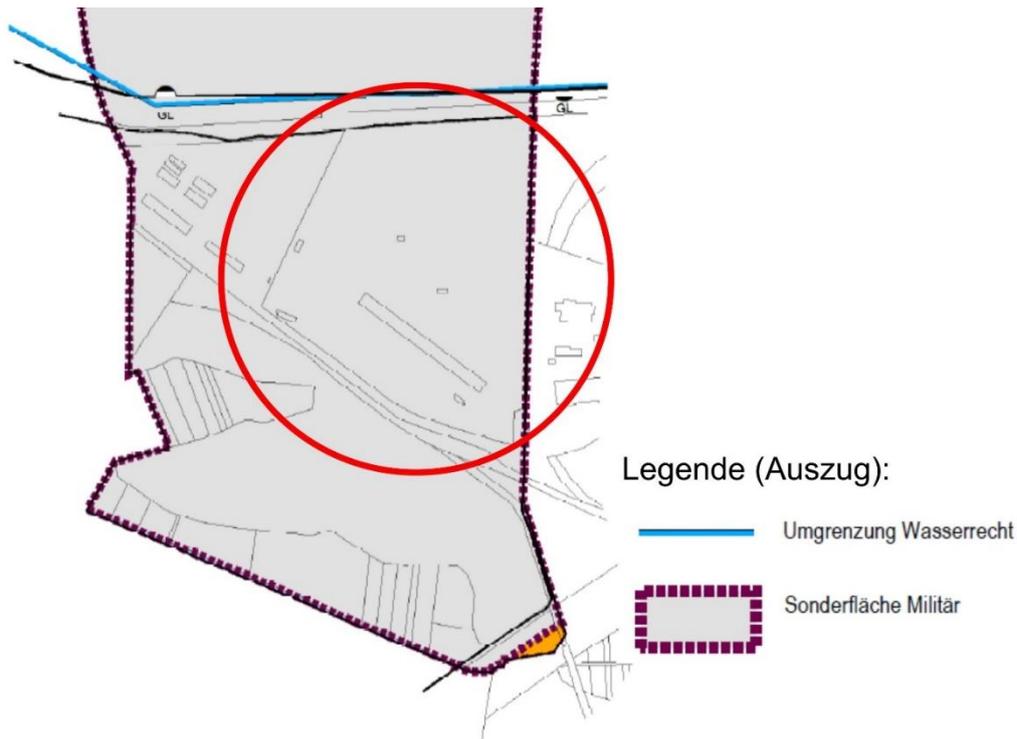


Abbildung 3: Auszug FNP - VG Weilerbach (Quelle: Verbandsgemeinde Weilerbach)

Analog der Ausweisung eines Industriegebietes im Bebauungsplan wird eine Teiländerung des Flächennutzungsplans erforderlich, um die Fläche als gewerbliche Baufläche (G) darzustellen. Die Teiländerung erfolgt im Parallelverfahren.

Die unterschiedlichen Anforderungen und Bedürfnisse sind ihrem Rang gemäß zu berücksichtigen und im Rahmen einer gerechten Abwägung in die Planung einzustellen.

4. ANGABEN ZUM PLANGEBIET

4.1 Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches

Der räumliche Geltungsbereich der FNP-Fortschreibung besteht aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Industriegebiet Class III“ (Flurstück 3458/11). Hierbei soll die militärische Nutzung (Sondergebiet Militär) mit einer Fläche von ca. 11,9 ha in eine gewerbliche Baufläche (G) umgewandelt werden.

4.2 Bestands- und Planungssituation

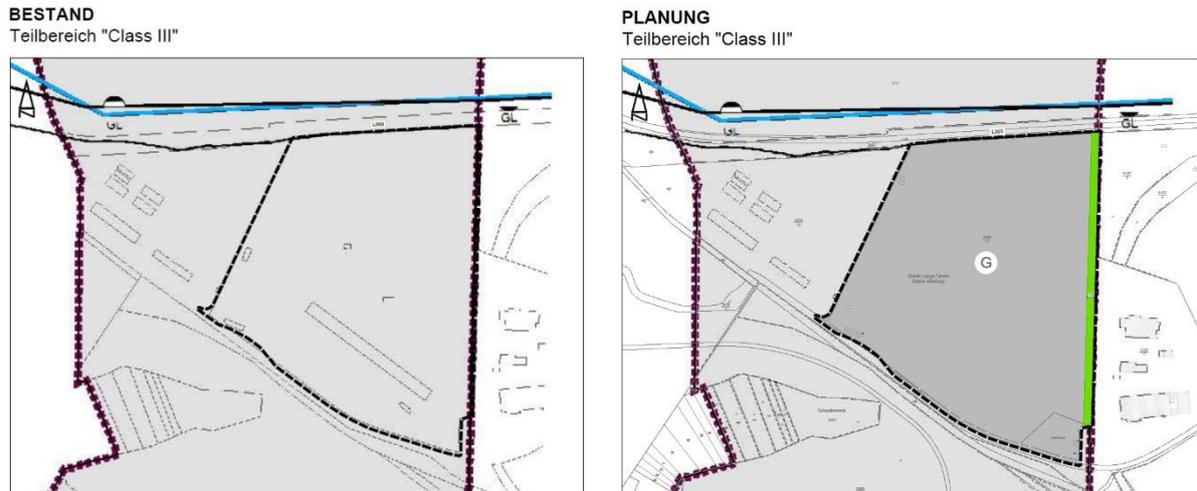


Abbildung 4: Gegenüberstellung Bestand und Planung

Derzeit ist im Bereich des Bebauungsplanes „Industriegebiet Class III“ die Sonderfläche für Militär vermerkt. Diese muss zur Entwicklung eines Industriegebietes in gewerbliche Baufläche (G) geändert werden. Darüber hinaus soll zur Unterstützung der Wanderkorridore der Wildkatze ein 10 m breiter Grünstreifen festgesetzt werden.

An den Geltungsbereich grenzt im Süden der US Militärstützpunkt Air Base Ramstein. Im Norden wird das Plangebiet durch die Landesstraße L369 begrenzt. Im Westen und Osten befindet sich eine militärisch genutzte Fläche.

4.3 Erschließung

Das Plangebiet wird durch eine bestehende Abzweigung von der Landesstraße L369 erschlossen. Bei der Abzweigung handelt es sich um eine bundeseigene Straße die u. a. die Zuwegung zum LVIS-Gate der US Air Base Ramstein sichert.

Die innere Erschließung erfolgt gemäß den Festsetzungen des künftigen Bebauungsplanes „Industriegebiet Class III“ über im wesentlich bestehende, befestigte und unbefestigte Verkehrsflächen mit der Zweckbestimmung Privatstraßen.

4.4 Ver- und Entsorgung

4.4.1 Wasser/Strom

Das Gebiet ist über die Leitung des örtlichen Wasserversorgungsnetzes der Verbandsgemeindewerke Weilerbach angeschlossen. Die Stromversorgung ist sichergestellt.

4.4.2 Entwässerungskonzept

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes „Industriegebiet Class III“ wurde für das Gebiet ein Entwässerungskonzept aufgestellt. Aus diesem Grund kann auf die Aussagen des Entwässerungskonzeptes verwiesen werden, dem auch die Details der Abwasserbeseitigung und Niederschlagswasserbeseitigung zu entnehmen ist.

Das Entwässerungskonzept ist mit Erläuterungsbericht und Planteil der Begründung als Anlage beigefügt. (vgl. Anlage 4).

4.5 Naturschutzrechtliche Situation

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes „Industriegebiet Class III“ und der ersten Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Weilerbach wurde für das Plangebiet Class III ein gemeinsamer Umweltbericht erstellt. Beide Pläne verfügen über einen identischen Geltungsbereich und werden im Parallelverfahren aufgestellt. Gemäß § 39 Abs. 3 UVPG soll, bei Plänen die Bestandteil eines mehrstufigen Planungs- und Zulassungsprozesses sind, eine Mehrfachprüfung von Umweltauswirkungen vermieden werden. Dabei sind Art und Umfang der Umweltauswirkungen, fachliche Erfordernisse sowie Inhalt und Entscheidungsgegenstände des Plans zu berücksichtigen. Bei nachfolgenden Plänen soll sich die Umweltprüfung auf zusätzliche und andere erhebliche Umweltauswirkungen sowie auf erforderliche Aktualisierungen und Vertiefungen beschränken (sog. Abschichtung).

Bezüglich der landschaftsplanerischen und grünordnerischen Aspekte wird daher auf den gemeinsamen Umweltbericht verwiesen. In diesem werden die Umweltbelange erfasst, beschrieben und bewertet sowie erforderliche Maßnahmen zu Vermeidung, Minderung und den Ausgleich gemäß der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung getroffen (vgl. Anlage 1).

4.6 Altlasten, Ablagerungen und Verdachtsflächen

Das Plangebiet wurde bis Ende der 1980er Jahre durch die US Air Base Ramstein als Lager- und Umschlagplatz von Treibstoffen genutzt. Es handelt sich bei der Fläche um einen registrierten Altstandort (Reg. Nr. M 33509049-01).

Aufgrund der vorherigen Nutzung wird seit mehreren Jahren ein sogenanntes KoAG-Verfahren (Konversationsaltlasten-Arbeitsgruppe) durchgeführt. Die Arbeitsgruppe „Sanierung Class III – Tanklager ROB“ wird federführend durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD Süd) als obere Bodenschutz- und Wasserbehörde, unter Mitwirkung aller betroffenen Akteure, geleitet.

Im Plangebiet wurde, Anfang der 1990er Jahre, eine sanierungsbedürftige Boden- und Grundwasserverunreinigung mit zwei Schadensherden festgestellt. Die Sanierungsmaßnahmen (Abschöpfen, Boden-Luft und hydraulische Sanierung) werden seit Anfang 1995 durchgeführt.

Der südliche Schadensherd am ehemaligen Anlieferungsgleis mit Pumpenhaus wurde 2015/2016 innerhalb des Plangebietes durch ein Bodenaushub saniert. Im nördlichen Schadensherd war eine Auskofferung aufgrund der geologischen Gegebenheiten nicht möglich (Bundsandstein). In diesem Bereich wird eine hydraulische Grundwassersanierung (Grundwassersanierungsanlage) und Abstromsicherung betrieben. Die vorhandenen Messstationen zur Grundwasserprüfung innerhalb des Plangebietes sind zu erhalten.

Die Sanierungsmaßnahmen werden weiterhin betrieben und durch die KOAG begleitet. Die Grundwassersanierungsanlage soll im Jahr 2025 zurückgebaut werden.

4.7 Archäologie

Innerhalb des Planbereiches sind keine archäologischen Fundstellen bekannt.

5. BETEILIGUNG DER BÜRGER UND BEHÖRDEN

5.1 Frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Im Zuge der **frühzeitigen Öffentlichkeits- und Bürgerbeteiligung** gem. § 3 Abs. 1 BauGB, die in der Zeit vom XX.XX.XXXX bis einschließlich XX.XX.XXXX in der Verbandsgemeindeverwaltung Weilerbach; Abteilung 3 – Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen; Rummelstraße 15, 67685 Weilerbach während der regulären Dienststunden stattfand, wurde XX Stellungnahme zur Planung abgegeben.

5.2 Frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Von den mit Schreiben vom XX.XX.XXXX beteiligten Behörden gingen bis zum XX.XX.XXXX, bzw. heute insgesamt XX Stellungnahmen zum Bebauungsplan „Industriegebiet Class III“ der Ortsgemeinde Weilerbach ein. Hinweise bzw. Anregungen wurden von XX Behörden vorgebracht; Anregungen bzw. Bedenken wurden von XX Behörde vorgebracht; XX der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden hatten weder Anregungen, Hinweise noch Bedenken vorzubringen

6. AUSLEGUNG

6.1 Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Im Zuge der **Öffentlichkeits- und Bürgerbeteiligung** im Rahmen der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB, die in der Zeit vom XX.XX.XXXX bis einschließlich XX.XX.XXXX in der Verbandsgemeindeverwaltung Weilerbach; Abteilung 3 – Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen; Rummelstraße 15, 67685 Weilerbach während der regulären Dienststunden stattfand, wurde XX Stellungnahme zur Planung abgegeben.

6.2 Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Von den mit Schreiben vom XX.XX.XXXX beteiligten Behörden gingen bis zum XX.XX.XXXX, bzw. heute insgesamt XX Stellungnahmen zum Bebauungsplan „Industriegebiet Class III“ der Ortsgemeinde Weilerbach ein. Hinweise bzw. Anregungen wurden von XX Behörden vorgebracht; Anregungen bzw. Bedenken wurden von XX Behörde vorgebracht; XX der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden hatten weder Anregungen, Hinweise noch Bedenken vorzubringen

7. ABWÄGUNG

7.1 Allgemeines

Bei der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes sind gemäß § 1 Abs. 6 BauGB die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen und die in § 1 Abs. 5 BauGB benannten Grundsätze zu berücksichtigen.

7.2 Abwägung im Rahmen der frühzeitigen Bürger- und Behördenbeteiligung

Aus der Abwägung im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB ergaben sich folgende Planänderungen:

- Textliche Änderungen
Wird im Verfahren ergänzt.
- Zeichnerischer Änderungen
Wird im Verfahren ergänzt.

7.3 Abwägung im Rahmen der öffentlichen Auslegung und Bürger- und Behördenbeteiligung

Aus der Abwägung im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB ergaben sich folgende Planänderungen:

- Textliche Änderungen
Wird im Verfahren ergänzt.
- Zeichnerischer Änderungen
Wird im Verfahren ergänzt.

8. AUSWIRKUNGEN FLÄCHENNUTZUNGSPLANFORTSCHREIBUNG

Gemäß § 1a Abs. 1 BauGB sind die Auswirkungen der Planung auf die Umwelt zu berücksichtigen, darüber hinaus hat die Gemeinde gem. § 2a BauGB im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplanes eine Begründung beizufügen. In ihr sind entsprechend dem Stand des Verfahrens sowohl die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplanes als auch in dem Umweltbericht gem. Anlage zum BauGB die aufgrund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen

Da das Verfahren der 1. Teiländerung des Flächennutzungsplanes der VG Weilerbach im Parallelverfahren i. S. des § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt wird, wurde ein gemeinsamer Umweltbericht für den Bebauungsplan „Class III“ der Ortsgemeinde Weilerbach und die 1. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Weilerbach erstellt.

Beide Bauleitplanverfahren erfordern die Durchführung einer Umweltprüfung und die Zusammenfassung der Ergebnisse in einem Umweltbericht.

Da parallel zur 1. FNP-Teilfortschreibung ein Bauleitplanverfahren für den identischen Geltungsbereich durchgeführt wird, wird die Umweltprüfung auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt und abgeschichtet. Die Ergebnisse der Umweltprüfung auf FNP-Ebene werden innerhalb des Umweltberichtes bezüglich der jeweiligen Schutzgüter zusammengefasst.

Der gemeinsame Umweltbericht bildet einen besonderen Teil der Begründung, er ist dieser Begründung als Anlage 1 beigefügt.

Hinsichtlich der Ergebnisse zu allen erforderlichen Schutzgütern (Konfliktintensität) wird auf den Umweltbericht mit integriertem Fachbeitrag Naturschutz verwiesen.

9. FLÄCHENANGABEN

Die Gesamtfläche des Umgriffs der Teilfortschreibung beträgt ca. 11,9 ha. Im Zuge der Fortschreibung des FNP sollen ca. 11,5 ha der bisher als Sondergebiet Militär dargestellten Flächen als gewerbliche Baufläche (G) dargestellt werden. Darüber hinaus wird zur Sicherung der Wanderkorridore der Wildkatze ein 10 m breiter Grünstreifen mit einer Gesamtfläche von ca. 4.000 m² in Ergänzung der sich östlichen des Geltungsbereiches auf Flächen der Gemarkung Stadt Kaiserslautern befindlichen Gehölzstrukturen festgesetzt.

Aufgestellt:

Kaiserslautern, den 05.03.2025

WVE GmbH Kaiserslautern

H.-W. Schlunz

Dipl.-Ing. Stadtplaner AK - RLP

J. Wundsam

Dipl.-Ing. Raum- und Umweltplanung